



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Arbeitsbedingungen  
Technische Einrichtungen und Geräte

Februar 2010

---

# Anhörung zur Verordnung über die Produktesicherheit

## Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

---

## 1. Einleitung

Mit Schreiben vom 9. November 2009 hat die Direktion für Arbeit des SECO die Anhörung zur Verordnung der Produktesicherheit (PrSV) eröffnet. Die Anhörung dauerte bis am 31. Dezember 2009.

Es wurden 24 Stellungnahmen eingereicht.

	Eingeladen	Eingegangen
Organisationen der Wirtschaft	32	14
Kontrollorgane STEG	8	4
Andere Organisationen	10	6
Total	50	24

## 2. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich einverstanden mit dem unterbreiteten Vorschlag sind economiesuisse, das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI), das KMU Forum, das Konsumentenforum (kf), die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), der Schweizerische Gewerbeverband (SGV), der Schweizerische Leasingverband (SLVASSL), die Stadt Zürich, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), der Schweizerische Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), der Schweizerische Verein für Schweisstechnik (SVS), die Swiss Retail Federation, der Textilverband Schweiz (TVS) sowie der Verband Schweizerischer Aufzugsunternehmen (VSA). Vor allem wird die einheitliche Regelung über Vorschriften welche für alle Produkte gelten (Zuständigkeiten, das Verfahren, den Vollzug des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG) sowie die Voraussetzungen über das Inverkehrbringen) begrüsst.

Nicht in allen Teilen einverstanden mit der Verordnung sind die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK), die Fédération romande des consommateurs (FRC), Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IGDHS) und deren Mitglieder Coop, Migros und Denner, die Stiftung für Konsumentenschutz und der Touring Club Schweiz (TCS). Sie vermissen insbesondere eine klare resp. konsistentere Umsetzung des PrSG in der PrSV, dies nicht zuletzt mit dem Argument, dass eine konkrete Regelung der Zuständigkeit für die Informations- und Koordinationsstelle fehle.

Auf eine Stellungnahme verzichten der Schweizerische Bauernverband (SBV) und bauenschweiz.

In einigen Stellungnahmen wurden einzelne Bestimmungen des PrSG bemängelt. Auf diese Anliegen kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, da das PrSG bereits im Juni 2009 verabschiedet wurde und deshalb nicht Gegenstand der Anhörung zur PrSV war.

## 3. Melde- und Informationsstelle

Allgemein kann festgestellt werden, dass die Schaffung einer Melde- und Informationsstelle auf grosse Zustimmung stösst. Zur konkreten Ausgestaltung einer solchen Stelle ergaben sich aber unterschiedliche Reaktionen:

Die eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) wie auch der Touring Club Schweiz (TCS) sowie die Stiftung für Konsumentenschutz vermissen eine verantwortliche Behörde, welche als zentraler Kontaktpunkt die Koordination und Kommunikation übernehmen würde. Sie schlagen deshalb das Büro für Konsumentenfragen (BfK) als geeignete Behörde vor. Der TCS begründet seinen Entscheid unter anderem mit der grösseren Unabhängigkeit des Büros für Konsumentenfragen (BfK) gegenüber der Wirtschaft.

Insbesondere in den Stellungnahmen von IGDHS und deren Mitglieder Coop, Migros und Denner wird die Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle begrüsst. Auf Unverständnis stösst allerdings die Aufsplittung in Koordination durch SECO (Art. 3 PrSV) und der Betrieb einer Informations- und Koordinationsstelle durch das EVD (Art. 4 PrSV). Es wird die Frage aufgeworfen, weshalb in Artikel 4 das EVD und nicht das SECO genannt wird, wie es konsequenterweise aufgrund von Artikel 3 lauten sollte.

#### **4. RAPEX**

Diverse Anhörungsadressaten erwähnen explizit eine Teilnahme der Schweiz an RAPEX und wünschen eine entsprechende Verankerung in der PrSV, insbesondere auch hinsichtlich der Zuständigkeit.

Die Schweiz befindet sich bezüglich RAPEX erst in Verhandlungen mit der EU, weshalb dies im heutigen Zeitpunkt nicht Gegenstand einer Verordnung sein kann.

#### **5. Nachmarktpflichten**

Die in Artikel 8 PrSG verankerten sog. Nachmarktpflichten führen gemäss *economiesuisse* und dem Verband Schweizer Aufzugsunternehmen (VSA) zu Verunsicherung und Vollzugsproblemen. Auch weitere Anhörungsadressaten wie die Swiss Retail Federation und die Fédération romande des consommateurs (FRC) vermissen in der PrSV weitere Ausführungsbestimmungen zu Artikel 8 PrSG, insbesondere zum Ablauf des gesamten Meldeverfahrens in Artikel 8 Absatz 5 PrSG, aber auch zu den Pflichten der Händler im Rahmen von Artikel 8 Absatz 4 PrSG.

In der PrSV wurde aus diversen Gründen auf detailliertere Regelungen von Artikel 8 Absatz 4 und 5 PrSG verzichtet: Eine ausführlichere Ausformulierung vermag nicht mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Die Bestimmungen in Artikel 8 Absatz 5 PrSG stellen eine ausreichende Grundlage zur Erfüllung der Pflichten dar. Auch andere Bestimmungen zu Nachmarktpflichten, wie sie z.B. im Lebensmittelrecht gelten (Art. 49 LGV), sind nicht präziser formuliert und stellen nicht den gesamten Ablauf des Meldeprozesses dar. Es wird somit Aufgabe der zuständigen Behörden sein, einen solchen Prozess zu erstellen und den Rechtsunterworfenen entsprechend zu kommunizieren. Bezüglich der Verpflichtung der Händler, beinhalten die Bestimmungen in Artikel 8 Absatz 4 PrSG wohl Interpretationsspielraum – hingegen lässt sich auch dieser mittels konkreteren Ausführungsbestimmungen nicht gänzlich ausfüllen. Letztlich wird es auch von der Art des Produktes und der rechtlichen Beziehung von Hersteller und Händler abhängen, in welchem Umfange die statuierten Pflichten zu erfüllen sind.

Hier korrelieren das Bedürfnis des Gesetzgebers nach generell-abstrakten Regelungen, welche für eine Vielzahl von Produkten anwendbar sein müssen, mit den Bedürfnissen einzelner Branchen nach genauer Handlungsanleitung für ihre spezifischen Akteure und Produkte. Generell-abstrakte Regelungen sind im Produkterecht kein Novum. So sind auch die Regelungen im Produkthaftungsrecht vergleichbar generell-abstrakt gehalten, ohne dass sich in der Praxis besondere Schwierigkeiten ergeben. Es wird insbesondere an der nach Art. 4 PrSV zu schaffenden Melde- und Informationsplattform sein, die notwendigen Leitlinien und Formulare für die Praxis bereitzustellen.

## **6. Änderungsvorschläge**

### **Zu Art. 1**

Es gab keine Einwände gegen die grundsätzliche Struktur der Verordnung.

Aus verschiedenen Bemerkungen in den Stellungnahmen muss allerdings geschlossen werden, dass die Aufteilung in einen Bereich, welcher für sämtliche Produkte gilt, und einen Teil, der sektorspezifisch analog der bisherigen STEV bestimmte Produkte regelt, nicht für alle Anhörungsadressaten klar ersichtlich war. Die Erläuterungen zur PrSV wurden deshalb entsprechend präzisiert.

### **Zu Art. 2**

IGDHS und deren Mitglieder bemängeln, dass sich die PrSV beim Vollzug auf die bestehenden, sehr heterogenen Systeme abstützt. Sie fordern eine klare Definition des Vollzugs und der dafür zuständigen Behörde pro Produktebereich. Weitere Anhörungsadressaten vermischen ebenfalls eine Auflistung resp. Liste der zuständigen Ämter und Behörden, die eine genaue Koordination des Vollzuges gewährleisten.

FRC und kf fordern sogar eine zentrale Vollzugsbehörde.

Verschiedene Anhörungsadressaten fordern zudem eine transparentere Darstellung des Geltungsbereichs resp. eine explizite Nennung der spezialrechtlich geltenden Bestimmungen in den diversen Produktebereichen.

Die PrSV verzichtet mit wenigen Ausnahmen darauf, eine umfassende Vereinheitlichung des Vollzugs für alle mit der Sicherheit von Produkten befassten Behörden vorzunehmen. Das der Verordnung zugrundeliegende PrSG hat nicht zum Ziel, die Verfahren der verschiedenen Behörden zu vereinheitlichen, sondern bringt analog zur europäischen Produktsicherheits-Richtlinie lediglich punktuelle neue Rechte und Pflichten der Betroffenen. Der Vollzug ist in den einzelnen Produktebereichen stark vom sektoralen Produktesicherheitsrecht geprägt, welches, da historisch gewachsen, heute noch teils sehr unterschiedlich ausgeprägt ist. Dennoch hat sich der bisherige Vollzug etabliert und bewährt, weshalb keine Notwendigkeit einer umfassenden Regelung besteht.

Es ist geplant, eine Liste der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Aus Gründen der Flexibilität soll diese allerdings nicht in der PrSV selber, sondern separat geführt werden. Ebenso ist eine Nennung der spezialrechtlich geltenden Bestimmungen in der PrSV aus Gründen der Flexibilität, die in diesem Bereich durch die ständige Weiterentwicklung des Rechts gegeben sein muss, nicht zweckdienlich. Eine Liste kann ebenfalls im Rahmen der gemäss Art. 4 PrSV zu schaffenden Informations- und Koordinationsstelle separat und damit unabhängig von der PrSV zur Verfügung gestellt werden.

### **Zu Art. 3 und 4**

Vgl. dazu Ausführungen in Ziffer 3.

### **Zu Art. 8**

Diverse Anhörungsadressaten wünschen eine weniger restriktive Regelung der Anleitungen und verweisen auf eine reduziertere Definition der Sprachenregelung, bei der die Anleitungen lediglich in mindestens einer Amtssprache abgefasst sein müssen.

Die Formulierung in der PrSV entspricht der neuen Regelung im nTHG, welche für Anleitungen mindestens eine schweizerische Amtssprache fordert (Art. 4a nTHG). Insbesondere Verwenderinnen und Verwender müssen auf eine Anleitung zurückgreifen können, welche in der Amtssprache desjenigen Landesteils der Schweiz, in dem sie leben, abgefasst ist. Ein Abstützen auf den Ort des Inverkehrbringens kann dies nicht gewährleisten.

Bei der Überarbeitung der PrSV werden in Artikel 11 nun zudem explizit die schweizerischen Amtssprachen erwähnt. Es handelt sich dabei um die Sprachen des Bundes gemäss Artikel 70 der Bundesverfassung (BV): Deutsch, Französisch und Italienisch.

#### **Zu Art. 10**

IGDHS und deren Mitglieder Coop, Migros und Denner würden es begrüssen, wenn eine genaue Definition des Begriffes "Ausstellen" in Artikel 10 vorgenommen würde.

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Regelung, welche aus dem STEG resp. der STEV übernommen wurde und in der langjährigen Praxis keine Schwierigkeiten bereitet hat. Auch nach Prüfung des Vorschlages der IGDHS besteht daher kein Anlass, die Regelung zu ändern.

#### **Zu Art. 25**

Einzelne Adressaten bemängeln eine missverständliche Formulierung der Gebührenpflicht bei Meldungen durch Dritte zuhanden der Kontrollorgane.

Diesem Aspekt wurde Rechnung getragen und einzelne Definitionen neu überarbeitet. Artikel 25 Absatz 1 legt allgemein fest, wann eine Gebühr erhoben werden kann. Eine Gebühr wird von Inverkehrbringer für jene Kontrollen geschuldet, bei denen sich herausstellt, dass das Produkt nicht den Vorschriften entspricht. Es ist somit grundsätzlich keine Gebühr für die Kontrolltätigkeit zu entrichten, wenn sich herausstellt, dass das Produkt sicher war. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind all diejenigen Fälle, in denen der Inverkehrbringer im Rahmen des Kontrollverfahrens unnötigerweise selbst eine (Zwischen-)Verfügung veranlasst. Die Befürchtung, jemand müsse eine Gebühr bezahlen, wenn er einen Hinweis auf Sicherheitsmängel liefert und dadurch eine Kontrolle auslöst, ist somit unbegründet.

#### **Zu den Anhängen**

Es wurden nur einzelne redaktionelle Korrekturen vorgeschlagen die im neuen Entwurf berücksichtigt werden.

### **7. Weiteres Vorgehen**

Die genannten Änderungswünsche wurden geprüft und wo angebracht entsprechend berücksichtigt. Den meisten übrigen Anliegen konnte mittels Präzisierung der Erläuterungen Rechnung getragen werden. Die Bemerkungen zum Thema Melde- und Informationsstelle wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen und waren Gegenstand weiterer interner Abklärungen. Die nötigen Anpassungen wurden nun integriert.

## **Liste der Anhörungsadressaten**

### Organisationen der Wirtschaft:

- economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmen, Postfach, 8032 Zürich
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Postfach, 3001 Bern
- Schweizerischer Arbeitgeberverband, Postfach, 8032 Zürich
- Schweiz. Bauernverband (SBV), Haus der Schweizer Bauern, Laurstrasse 10, 5200 Brugg
- Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB), Postfach, 3000 Bern 23
- Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz), Postfach 1853, 8027 Zürich
- Associazione consumatrici della Svizzera italiana (ACSI), Casella postale 165, 6932 Breganzona
- Bauenschweiz, Weinbergstrasse 55, Postfach, 8035 Zurich
- Centre Patronal (CP), Monbijoustrasse 14, Postfach 5236, 3001 Bern
- Check-Lift Patrick Marton, Chemin de Beau-Soleil 12, 1009 Pully
- Promarca, Schweizerischer Markenartikelverband, Bahnhofplatz 1, 3011 Bern
- Schweizerische Vereinigung für Aufzugssicherheit SAV, Postfach 2012, 6002 Luzern
- Schweizerischer Detaillistenverband (sdv), Burgerstrasse 17, Postfach 2625, 6003 Luzern
- Schweizerischer Verband der Lebensmitteldetaillisten, Falkenplatz 1, 3013 Bern
- electrosuisse, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltdorf
- Swiss Retail Federation, Marktgasse 50, 3000 Bern 7
- Swissmem Schweizer Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie, Postfach, 8032 Zürich
- Textilverband Schweiz, Waldmannstrasse 6, Postfach, 9014 St. Gallen
- Verband Schweiz. Aufzugsunternehmen (VSA), Bergstrasse 13, 6030 Ebikon
- Vereinigung des Schweizerischen Imports und Grosshandels (VSIG),  
Güterstrasse 78, 4053 Basel
- Vereinigung Schweizer Automobilimporteure, Mittelstrasse 32, 3001 Bern
- Schweizerischer Verein für Schweisstechnik (SVS), St. Alban-Rheinweg 222, 4052 Basel
- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV), C.F. Meyer-Strasse 14,  
Postfach 4288, 8022 Zürich
- Touring Club Schweiz (TCS), Technik und Umwelt, Buholzstrasse 40, 6032 Emmen
- Schweizerischer Leasingverband (SLV), Rämistrasse 5, Postfach 8024 Zürich
- Aldi Suisse AG, Verwaltungsgebäude Z, Postfach 150, 8423 Embrach-Embraport
- Coop Direktion, Thiersteinerallee 14, 4002 Basel
- Denner, Grubenstrasse 10, 8045 Zürich
- Lidl Schweiz GmbH, Zweigniederlassung Weinfelden, Dunantstrasse 14, 8570 Weinfelden

- Migros-Genossenschafts-Bund, Limmatstrasse 152, 8005 Zürich
- Swiss Retail Federation, Marktgasse 50, 3011 Bern 7
- Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IGDHS), Postfach 5815, 3001 Bern

Kontrollorgane STEG:

- agriss, Picardiestrasse 3-Stein, 5040 Schöffland
- Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte (IKSS), Allmendstrasse 2, 3600 Thun
- Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), Laupenstrasse 11, 3008 Bern
- Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern
- Schweiz. Verein für technische Inspektion (SVTI), Richtistrasse 15, 8304 Wallisellen
- Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Grütlistrasse 44, 8002 Zürich

Andere Organisationen:

- Stadt Zürich, Amt für Baubewilligungen, Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich
- Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK), Effingerstrasse 27, 3003 Bern
- Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI), Luppenstrasse 1, CH-8320 Fehraltorf
- Fachinspektorat für Beförderungsanlagen (FIBA), FIBA - TÜV (Schweiz) GmbH, Hofackerstrasse 29, 8964 Rudolfstetten-Friedlisberg
- Fédération Romande des Consommateurs (FRC), Rue de Genève 17, Case Postale 6151, 1001 Lausanne
- Konsumentenforum (kf), Belpstrasse 11, 3007 Bern
- Konsumenten-Vereinigung Nordwestschweiz, Postfach, 4418 Reigoldswil
- Schweizerisches Heilmittelinstitut swissmedic, Hallerstrasse 7, Postfach, 3000 Bern 9
- Stiftung für Konsumentenschutz (SKS), Monbijoustrasse 61, Postfach, 3000 Bern 23,
- Travail.Suisse Dachorganisation der Arbeitnehmenden, Postfach 5775, 3001 Bern
- Verband der Kantonschemiker der Schweiz, Dr. O. Deflorin, Muesmattstrasse 19, Postfach, 3000 Bern 9